

**Grundsatzbeschluss;**  
**hier: Richtlinien zur Erstellung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Landshut**  
**-Beschluss Nr. 7 des Verkehrssenats vom 07.02.2022**

Gremium:	<b>Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>6</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>22.06.2022</b>	Stadt Landshut, den	30.05.2022
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Frau Bertermann

**Vormerkung:**

Nach Vorstellung der Ausführungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung im Verkehrssenat am 07.02.2022 wurden diese zur Diskussion in die Fraktionen sowie den Behinderten- und Seniorenbeirat verwiesen. Wie der Anlage zu entnehmen ist, wurden die eingebrachten Vorschläge (in roter Schrift) in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen. Weitere Anmerkungen dazu sind dieser Vormerkung zu entnehmen:

**Stellungnahme Fraktion CSU / LM / JL / BfL**

Zu Punkt 5:

Als Fraktion CSU/LM/JL/BfL unterstützen wir die Bestrebungen der Verwaltung, beim Mobiliar und insbesondere bei der Einordnung der Sonnenschirme auf eine dem Stadtbild angemessene Gestaltung zu achten. Wollen wir auch weiterhin von einer völligen Vereinheitlichung aller Schirme absehen, ist uns die besondere Wertigkeit der Schirme ein Anliegen. Plastik-Schirme oder Schirme, die dem Anschein nach bereits bei mittleren Windstärken an Materialermüdung zu leiden scheinen, sollen in Zukunft nicht mehr gestattet sein.

Zu Punkt 14:

Die Fraktion CSU/LM/JL/BfL schlägt folgenden Absatz als Ergänzung zu dem bestehenden Absatz vor:

„An den einmündenden, durch Rettungsfahrzeuge befahrbaren Gassen sind auf beiden Seiten der Altstadt die erforderlichen Schleppkurven von einer Bestuhlung freizuhalten.“

Dieser Zusatz soll für Neuerteilungen gelten. Bereits bestehende Sondernutzungserlaubnisse bleiben hiervon unberührt.

**Stellungnahme ÖDP**

Zu Punkt 9:

„konsumfreien Zonen usw.“ ist sehr vage; hier sollte nicht auf die entsprechende Vorgabe klar verwiesen werden, zumal auch in der Sondernutzungssatzung hierzu keine Vorgabe enthalten ist, die das präzise regelt.

Anmerkung Straßenverkehrsamt: konsumfreie Zonen werden aufgrund gestalterischer und denkmalschutzrechtlicher Belange in der Innenstadt vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Stadtsanierung) festgelegt und sind bei der Vergabe der Sondernutzungsflächen zu berücksichtigen.

#### Zu Punkt 11:

„Dieser gilt objektbezogen und so lange, bis eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorgenommen wird.“

Beachte aber I/4; welche Regelung hat Vorrang?

Anmerkung Straßenverkehrsamt: Punkt 11 gilt nur, insoweit die Sondernutzung nicht vorab aufgrund Punkt I/4 widerrufen wurde.

#### **Stellungnahme Straßenverkehrsamt**

#### Zu Punkt 5:

Bzgl. möglicher Einfriedungen der Sondernutzungsflächen wurde noch die bestehende Beschlusslage des Verkehrssenates vom 24.07.2007 in die Richtlinien übernommen.

Da in Zukunft eine gewisse Begrünung nach der Gestaltungssatzung der Stadt Landshut für zulässig erklärt werden soll, wurde dies in der Sondernutzungsrichtlinie ergänzt.

#### Zu Punkt 18:

Folgende Maßgabe soll als Ergänzung zur bestehenden Regelung bzw. als Lückenschluss in die Richtlinie aufgenommen werden:

Außerhalb dieses Zeitraumes Mai bis Oktober können während der Wochenmarktzeiten, nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt, SG Marktwesen, freie Flächen bzw. Bereiche des Wochenmarktes, für gastronomische Zwecke genutzt werden.

Abschließend ist anzumerken, dass geplant ist die bestehende Sondernutzungssatzung zu überarbeiten. Diese Überarbeitung wird in Abstimmung mit der vom Referat 5 zu überarbeitenden Gestaltungssatzung erfolgen. Ziel ist es aufeinander abgestimmte Satzungen zu erhalten. Sollte in diesem Zuge Änderungsbedarf bei den vorliegenden Richtlinien erfolgen, wird dies dem Verkehrssenat vorgelegt werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinie wird wie in der Anlage 1 aufgeführt beschlossen und zukünftig von der Verwaltung entsprechend umgesetzt.

alternativ

Die Richtlinie wird abweichend von Anlage 1 mit folgenden Änderungen umgesetzt.

.....

In dieser zur Anlage 1 geänderten Fassung wird die Richtlinie zukünftig von der Verwaltung entsprechend umgesetzt.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1. Richtlinie aktuell geändert
- Anlage 2. Beschluss Nr. 7 vom 07.02.2022